

**Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Wuppertal
(Wettbürosteuersatzung) vom 20.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Wuppertal erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Wuppertal das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wertscheinen (auch an Terminals oder Wettautomaten) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wertscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Betreiber die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

**§ 3
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der/die Betreiber/in des Wettbüros.
- (2) Mehrere Steuerschuldner/Steuerschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 der Brutto-Wetteinsatz der Wettkunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

**§ 5
Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes.

**§ 6
Anmeldung und Abmeldung**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.
Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Außer Kraft, siehe Urteil des BVerwG vom 20.09.2022, Az. 9 C 4.22

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung und/oder Anzahl der eingesetzten Wettterminals oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters) sind dem Steueramt der Stadt Wuppertal gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 7

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits in Betrieb genommenen Wettbüros entsteht die Steuerpflicht mit Inkrafttreten der Satzung.
- (3) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem/der bisherigen Betreiber/in, sofern dieser/diese im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber/in tätig war, ansonsten wird der/die nachfolgende Betreiber/in anstelle des/der bisherigen Betreiber/in für den vollen Monat steuerpflichtig.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird in der Regel durch monatlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Bis zum 15. Tag nach Vorliegen der Abrechnung/-en zwischen dem/der Wettbürobetreiber/in (Steuerschuldner/in) und dem/der Wettanbieter/in, ist der Stadt Wuppertal der Brutto-Wetteinsatz für den Abrechnungszeitraum nachzuweisen.
- (3) Überschreitet der Abrechnungszeitraum einen Kalendermonat, hat der/die Wettbürobetreiber/in dem Steueramt der Stadt Wuppertal eine Steueranmeldung in Höhe der entgegengenommenen Brutto-Wetteinsätze für eine vorläufige Steuerfestsetzung zu übermitteln.
- (4) Wettveranstalter/-innen (Steuerschuldner/innen) haben bis zum 15. Tag des nachfolgenden Kalendermonats den entgegengenommenen Brutto-Wetteinsatz mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen (z.B. Umsatzlisten o.ä.) nachzuweisen.
- (5) Für die Besteuerungszeiträume der Jahre 2016 und 2017 sind bis zum 15.02.2018 die Brutto-Wetteinsätze lückenlos gem. Abs. 2 bzw. Abs. 4 mitzuteilen und nachzuweisen.
- (6) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (7) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (8) Wenn der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

**§ 10
Mitwirkungspflichten**

- (1) Der/die Betreiber/in, der/die Eigentümer/in, der/die Vermieter/in, der/die Besitzer/in oder der/die sonstige Inhaber/in der benutzten Räume sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der/die Steuerschuldner/in und die von ihm/ihr betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Wuppertal vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Betreiber/Betreiberin vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung)
 - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
 - c) § 8 Absätze 2, 3, 4 und 5 (Abgabe der Steuererklärung)
 - d) § 10 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
 - e) § 10 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.